

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Am Wellbach“ e.V. Höhnstedt

Die Gartenordnung gilt für alle Gartenfreunde, die im Kleingartenverein „Am Wellbach“ e.V. Höhnstedt durch ihre Mitgliedschaft sowie Nutzungs- und Pachtverhältnisse organisiert sind. Sie basiert auf dem **Bundeskleingartengesetz (BKG)** vom 28.02.1983 und dessen Änderungen vom 08.04.1994 und 13.07.2001 zuletzt geändert durch Artikel 5 des **Schuldrechtsänderungsgesetzes** vom 26.11.2001, der **Gartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.** und der **Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Saalkreis e.V.** in der Ergänzung der Fassung vom 09.09.2009.

Auf diesen Grundlagen abgeleitet gibt sich der Kleingartenverein „Am Wellbach „, e.V. Höhnstedt nachfolgende Richtlinie:

1. Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die den Mitgliedern des Kleingartenvereins und ihren Familien zur Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung und Erholung dient. Dabei soll sie ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung der Einzelgärten einfügen hat. Darüber hinaus dienen die Kleingartenanlage und ihre Gemeinschaftseinrichtungen allen Kleingärtnern des Vereins und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte.
2. Zu den **gemeinschaftlichen Einrichtungen** zählen die Wege, die Außenzäune, die Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage, das Vereinsheim, das Gerätehaus sowie Gebäude der Energie und Wasserbereitstellung, der Fest- und Kinderspielplatz, die Parkplätze, die der Nutzbarkeit und Sicherheit der Kleingartenanlage sowie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen.
3. Über **die äußere Umzäunung der Gartenanlage** dürfen keine Gegenstände, Gartenabfälle, Baumschnitt, Müll, Baumaterialien und andere Materialien geworfen oder transportiert werden. Der Zaun ist vom Anlieger in Ordnung, schadfrei sowie stets sauber von Unkraut, Wildwuchs und Gras zu halten. Die Mulden zur Aufnahme von Regenwasser des Weinberges sind im gemeinnützigen Interesse abflussbereit zu halten.
Das **Einbauen von Außentüren** ist untersagt und wird nicht statt gegeben.
Bestehende Türen haben Bestandsschutz bis zu einem möglichen Pächterwechsel.
4. Jeder Pächter ist verpflichtet, gemäß den beschlossenen **Inhalten der Satzung des Kleingartenvereins**, sich an der Gemeinschaftsarbeit und an den finanziellen Umlagen zur Unterhaltung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch einen von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegten Geldbetrag abgegolten werden.
5. Die **Parzellierung der Anlage** und ihrer Wege und Freiflächen sowie Gemeinschaftsflächen sind in ihrem Bestand vom 01.01.2010 festgelegt und dürfen eigenmächtig nicht verändert werden. Veränderungen obliegen dem Beschluss des Vorstandes.
6. Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden **Wege der Kleingartenanlage** entsprechend den Festlegungen des Vorstandes mindestens bis zur halben Breite, unkrautfrei und sauber zu halten.
Die Pflege der am Rande der Kleingartenanlage unmittelbar angrenzenden Flächen, wie Wege, Böschungen, Hecken und Randstreifen hat in der Verantwortung der Anlieger zu erfolgen. Einmal jährlich erfolgt in diesem Bereich die Ableistung von Gemeinschaftsstunden.
7. Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. **Mindestens ein Drittel** der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

8. Ein „**Verwildernlassen**“ des Kleingartens zum „Naturgarten“ ist unzulässig. Es widerspricht der ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
9. Um gegenseitige Beeinträchtigungen in der Kleingartenanlage zu vermeiden sind die **Pflanz- und Grenzabstände** von Kern- und Steinobstgehölzen (Niederstamm) zu den Nachbargrundstücken (3 m.) und Halb- und Hochstamm (4 m.) einzuhalten.
10. **Hecken und Koniferen als Sichtschutz an Außenbegrenzungen** sind auf eine Höhe von 1,80 m zu begrenzen, Hecken zwischen den Parzellen sollen 1,20 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand zum Nachbarn ist zu beachten. Die ordnungsgemäß durchzuführende Pflege der Hecken ist während der Brutzeit der Vögel auf das notwendige Maß einzuschränken.
11. Das Anlegen von **Feuchtbiotopen und künstlichen Kleinstgewässern** im Kleingarten ist bis zu einer Größe von 10 qm zulässig.
12. Das Anpflanzen von **Nadelbäumen sowie Laubbäumen** (insbes. Wallnussbäume, Wacholder, Weisdom, Feuerdorn und Eberesche) ist nicht gestattet. Bäume, Gehölze und Pflanzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilzkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sind nicht gestattet.
Noch vorhandene Nadelgehölze und Laubbäume sind bei Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung aus der Kleingartenanlage sofort spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen. Das trifft insbesondere auf Holzgewächse zu, die auf Grund ihres Wachstums angrenzende Gebäude und Einrichtungen durch eventuellen Umsturz gefährden. Fachgerechter Baumschnitt ist bei allen Gehölzen zu sichern.
13. **Das Fahren und Abstellen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern** auf den Wegen der Kleingartenanlage ist untersagt. Alle Gartenfreunde und ihre Angehörigen und Gäste sind aufgefordert die benannten Fahrzeuge zu schieben und in ihren Gärten abzustellen.
14. **Tierhaltung** gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie **Hunde, Katzen und Kleinsäugetern** ist nur in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, dass unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden. Entstandene Verunreinigungen (Hundekot) sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.
Hunde sind an der Leine zu führen und auf der Pächterparzelle so zu halten, dass sie nicht gegen den Willen des Pächters verlassen können. Belästigungen der Nachbarn durch anhaltendes Bellen sind zu unterbinden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.
Katzen sind so zu beaufsichtigen, dass der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte gewährleistet sind. Das Füttern wilder Katzen ist untersagt.
15. Jeder Gartenfreund trägt eine Verantwortung für den **Umweltschutz** und die **Schädlingsbekämpfung**. Die zur Durchführung getroffenen Anordnungen sind in der festgelegten Frist nachzukommen und einzuhalten. Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unzulässig.
16. **Baumaterialien und organische Dünger** sind nach Anlieferung und Ablage im Außenbereich der Anlage unverzüglich zu beräumen. Die Ablage auf Gemeinschaftsflächen obliegt der Genehmigung des Vorstandes. Lagerplätze und eventuell auftretende Verunreinigung der Wege sind in gesäuberten Zustand zu hinterlassen.
17. Jeder Gartenfreund, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, wodurch **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** gestört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt wird. Dazu gehört die Einhaltung der Ruhezeiten. Das Betreiben von Tonwiedergabegeräten

und Musikinstrumenten hat in der Lautstärke zu erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

18. Arbeiten mit geräuschverursachenden Maschinen und Gartengeräten sind Wochentags von Montag bis Samstag zwischen **8.00 bis 19 Uhr** zulässig. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der genannten Maschinen und Geräte zu unterbinden. Die **Nachtruhe ist zwischen 22.00 und 06.00 Uhr** festgelegt.
19. Das längere Verweilen von **Kindern** in der Anlage ohne Aufsicht ist nicht gestattet.
20. Die **Entsorgung von Grünschnitt** hat entsprechend der Festlegungen des Tourenplanes der Stadtwirtschaft und den dazu getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu erfolgen.
21. Die **Benutzung elektrischer Kochherde** sind wegen Überlastung des Energienetzes untersagt.
22. Türen und Tore sind beim Betreten und Verlassen der Kleingartenanlage zu verschließen. Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Gartenanlage und der Parkplatz abzuschließen.
23. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages gem. § 8 Punkt 2 bzw. § 9 Abs. 1 Punkt 1 des Bundeskleingartengesetzes führen.

Höhnstedt, den 28.03.2015